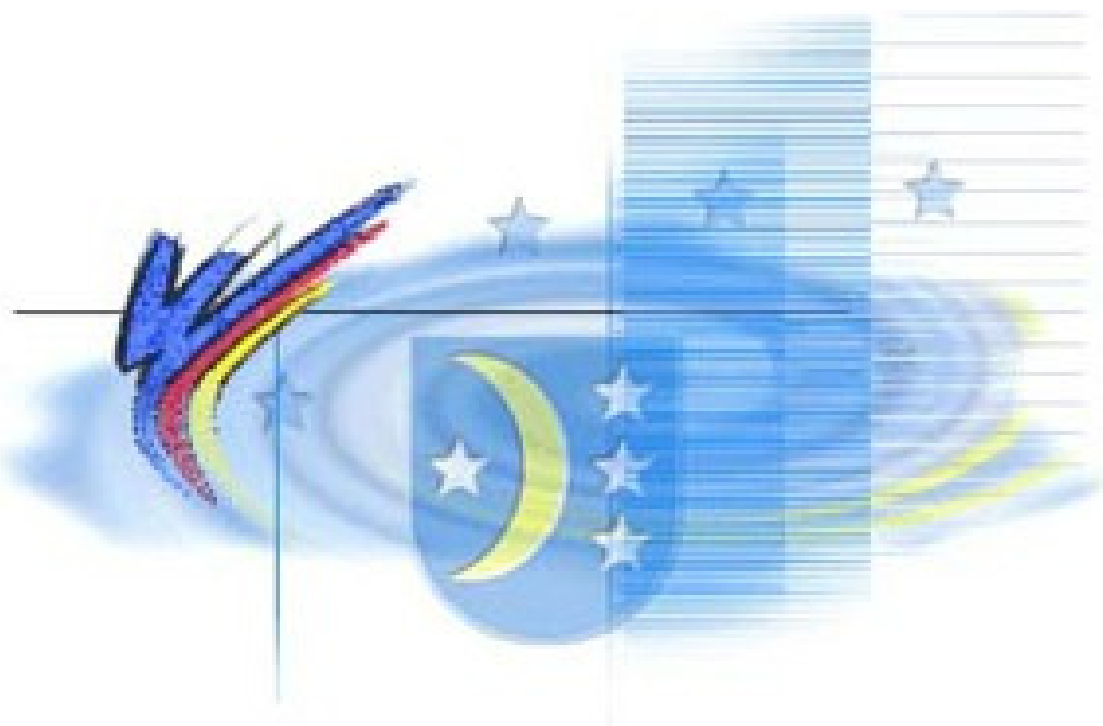


# **GEBÜHREN-REGLEMENT ZUR BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG**

---

## **GEMEINDE WALTENSCHWIL**



# Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung Waltenschwil beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993, § 66 der Bau- und Nutzungsordnung Waltenschwil vom 22. November 2013 sowie auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 04. September 2007 folgendes

## Gebührenreglement in Bausachen

### § 1 Allgemeines

Entscheide, Stellungnahmen und Kontrollen in Bau-, Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Brandschutz- und Energiebelangen, Belangen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung sowie die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit sind gebührenpflichtig. Die Gemeinde erhebt kostendeckende Gebühren.

### § 2 Behandlungsgebühren

Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Stellungnahmen durch die Baupolizeibehörde sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Stellungnahmen  
Nach Aufwand, mindestens Fr. 50.00, maximal Fr. 250.00
- b) Vorentscheide  
0,5 o/oo der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens jedoch Fr. 150.00
- c) Bewilligte Baugesuche  
1,5 o/oo der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten (mindestens aber Fr. 150.00).  
  
Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten sowie Reklamen Fr. 50.00 bis Fr. 200.00.
- d) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche  
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.
- e) Planänderungen  
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung, nach Umfang der vorgenommenen Änderungen, im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Bauten.

---

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

### § 3 Entschädigungen

- a) Die Kosten für Vorabklärungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute, sind durch die Bauherrschaft zu entrichten.
- b) Die Kosten für Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Umwelt-, Wärme-, Schall-, Lärm- und Zivilschutz sowie Farbberater); Baukontrollen gemäss jeweiliger Baubewilligung sowie Brandschutz- und Kanalkontrollen sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu bezahlen.
- c) Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Fall zu bezahlen.

### § 4 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für Nutzung öffentlicher Strassen/Trottoirs monatl. Fr. 5.00 pro m<sup>2</sup>  
(Kranstellung, Handwerkerparkplätze, Baustelleninstallation)

Gebühren für Nutzung Gemeindeländ (z.B. Humusdeponie) monatl. Fr. 1.50 pro m<sup>2</sup>  
mindestens Fr. 100.00 pro Nutzung

Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers bzw. der Bauherrschaft.

### § 5 Feuerungskontrolle

- a) Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.
- b) Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt.
- c) Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

## **§ 6 Fälligkeit, Verzugszins**

- a) Die Gebühren werden mit Rechtskraft des Bauentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- b) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Aargauischen Kantonalbank für 1. Hypothek geschuldet.
- c) Der Gemeinderat ist berechtigt, vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss zu verlangen oder die Gebühren und Entschädigungen durch Bankgarantie sicherstellen zu lassen. Geleistete Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

## **§ 7 Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche**

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar. Durch dieses Reglement werden alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Waltenschwil beschlossen am 10. Juni 2015

### **GEMEINDERAT WALTENSCHWIL**

Michel Christen, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber